



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2020

Kleine Anfrage

Bernd-Erich Vohl (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 18.11.2019

Freiwillige Rückkehr mit der Förderrichtlinie des Landes Hessen – Teil III

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Grundsätze zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland sind mit der Förderrichtlinie Hessen (FörderRL) zum 01.03.2017 in Kraft getreten. Eine staatliche Förderung der freiwilligen Rückkehr durch Mittel des Landes Hessen über die FörderRL ist damit erst seit diesem Zeitpunkt möglich und erfolgt. Die finanzielle Beteiligung Hessens zur Förderung der freiwilligen Rückkehr seit 2014 im Rahmen des Bund-Länderprogramms REAG/GARP und weitere in dem Zusammenhang gestellte Fragen wurden bereits durch die Landesregierung in Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/1198 dargelegt.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie viele der Personen, die Hessen mit finanzieller Förderung der Förderrichtlinie des Landes Hessen verlassen haben, sind nach Kenntnis der Landesregierung zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Deutschland eingereist oder haben erneut einen Antrag auf Asyl gestellt?
- Frage 2. Wurden die gewährten Förderleistungen von den wieder eingereisten Personen zurückgefordert? Wenn ja, in welcher Höhe und aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2014? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind seit Inkrafttreten der FörderRL bis 31.10.2019 insgesamt vier Drittstaatsangehörige (drei 2018, eine Person 2019), die zuvor eine Förderung zur freiwilligen Ausreise über die Förderrichtlinie Hessen erhalten haben, wieder nach Deutschland eingereist. Für Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

Wiesbaden, 27. Dezember 2019

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck

Anlagen

Kleine Anfrage 20/1555, Anlage

| | Anzahl der Wiedereinreisen nach geförderter Ausreise | Sachstand Rückforderung / erneute Asylantragstellung | Höhe der gewährten Fördermittel / Rückforderung |
|-------------|---|--|--|
| 2017 | Keine Erkenntnisse über erfolgte Wiedereinreisen | entfällt | entfällt |
| 2018 | 3 Personen | <ul style="list-style-type: none"> • Kein Rückforderungsverfahren aufgrund unmittelbar nach Wiedereinreise erfolgter erneuter Ausreise in das Herkunftsland • keine Asylantragstellung nach Wiedereinreise | 630,62€ |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Rückforderungsbescheid; Rückzahlung der gewährten Förderung in mtl. Raten • keine Asylantragstellung nach Wiedereinreise | 2.285€ |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Rückforderung gem. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie aufgrund der Anerkennung des subsidiären Schutzstatus nach erfolgter Wiedereinreise durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge • Asylantragstellung nach Wiedereinreise und Anerkennung des subsidiären Schutzstatus | 1.220€ |
| 2019 | 1 Person | <ul style="list-style-type: none"> • Rückforderung in Vorbereitung (Anhörungsverfahren eingeleitet) • Asylantragstellung nach Wiedereinreise, Ablehnung des Asylantrages | 200€ |